

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Dorferneuerung kann in ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen einschließlich im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang gelegener Weiler und Einzelanwesen durchgeführt werden; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2 000 Einwohner haben.

4.2

Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die

- vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind,
- in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten liegen,
- in Teilräumen mit negativer demografischer Entwicklung liegen,
- durch überörtliche Großbaumaßnahmen besonders stark betroffen sind,
- im Rahmen eines Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) oder eines anderen fachlich vergleichbaren Konzepts zielgerichtet und abgestimmt vorgeschlagen wurden,
- finanzschwach sind.

4.3

¹Zur Durchführung einer Dorferneuerung ist grundsätzlich ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) anzuordnen. ²Mit dem Anordnungsbeschluss wird das Verfahrensgebiet festgestellt. ³Zur Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Privatbereich soll ein Fördergebiet festgesetzt werden, das vom Verfahrensgebiet abweichen kann.

4.4

¹Die Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG kann unterbleiben, wenn eine nur begrenzte Aufgabenstellung vorliegt sowie Bodenordnungsmaßnahmen und öffentlich-rechtliche Regelungen durch das Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) nicht erforderlich sind. ²Das ALE setzt das Fördergebiet fest (Einleitung des Vorhabens).

4.5

Maßnahmen sind nur zuwendungsfähig, wenn

- sie mit den Inhalten der Planungen zur Dorferneuerung (vgl. Nr. 7.6) im Einklang stehen,
- ihre Förderung vom Zuwendungsempfänger beim ALE schriftlich oder elektronisch beantragt wurde und
- sie vor ihrem Beginn vom ALE fachlich und finanziell genehmigt wurden oder dieses einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat (vgl. Nr. 6.2 Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung – FinR-LE) oder
- bei Maßnahmen nach den Nrn. 2.11 bis 2.13 der Anlage vor ihrem Beginn vom ALE Zuwendungen dafür bewilligt wurden (Regelfall) oder das ALE einem vorzeitigen Maßnahmebeginn zugestimmt hat.